



# Bilder aus dem Menzer-Prozess

Der am 14. Juni vor der Strafkammer in Halle zur Verhandlung gelangte Prozeß, in dessen Mittelpunkt der Rektor mag. Professor Dr. Menzer stand, kann sowohl nach seinem Inhalt wie nach seiner Form allgemeines Interesse beanspruchen. Bemerkenswert war nicht nur das, was verhandelt wurde, sondern auch das, was nicht zur Verhandlung gelangte, und vor allem die Art, mit der dieses von der Verhandlung ausgeschlossen wurde. Es erscheint deshalb notwendig, darauf noch des Näheren zurückzukommen.

Den äußeren Anlaß zu dem Prozeß hatte der Besuch des Kultusministers Günthig im Februar d. J. in Halle gegeben, und die sachliche Veranlassung dazu bildete einerseits die Rede des Universitätsrektors Professor Dr. Menzer, mit der dieser den Minister in der Universitätsaula begrüßte, und andererseits die Kritik, die diese Rede in der Öffentlichkeit fand.

Die grundlegenden Ausführungen in der Rede Menzers hatten folgenden Wortlaut: „Was uns aber, Dozenten und Studenten, vor allem vereint, ist eine gemeinsame nationale Meinung, Mißwärtshäuser, denen wir an Deutschlands trübere Größe. Nicht Vorteile, die wir etwa in ihr gehabt haben, snipien uns an die Vergangenheit, sondern die Erinnerung, daß in ihr Ideale erfüllt waren, die mit dem Völkern unteres Völkern verbunden sind. Wir sind nicht bereit, das so schnell aufzugeben, was wir erreicht haben. Mißwärtshäuser, wollen wir mitarbeiten an einer schöneren Zukunft unseres Volkes. Wir wollen helfen, alle Klassen unseres Volkes zu einer nationalen Meinung zu führen. Mehr als man weiß, ist unsere akademische Jugend bereit, dem Arbeiter die Hand entgegenzustrecken. Leider ist die andere Seite noch zu wenig bereit, in sie einzuschlagen. In diesem Kampfe für den nationalen Gedanken begrüße ich aber in Ihnen, Herr Minister, einen Mitarbeiter. Ich mehr als einer Götter haben Sie sich für ihn erklärt. Ich bezeichne den Nationalismus, mit dem Sie trotz des Widerstandes Ihrer Parteifreunde Ihre nationale Meinung bekämpfen. In diesem Sinne begrüße ich Sie noch einmal und bitte Sie, nimm, die uns zugewandte Ansprache zu halten.“

Daraufhin war in der „Kölleischen Zeitung“ von dem Vorhinein des Schutts und Trübungsdes Gehalts Dr. Wilhelm ein Artikel erschienen, der das Verhalten des Rektors mag. den Minister gegenüber einer harten Kritik unterzog, weil sein Verfasser von dieser Bezeichnung des Ministers durch den Universitätsrektor gefährliche Folgen für die Charakterbildung der Studentenschaft und im weiteren Rahmen für die nationale Erneuerung unseres Volkes befürchtete.

Inhaltlich-gehandelt betrachtet, wurde in dem Artikel dem Professor Menzer amüßig wegen seines Lobes für Günthig an sich ein Vorwurf gemacht: „Den „Minister“ Günthig eine Verbeugung wegen seiner „nationalen“ Meinung zu machen, zeigt, daß der betreffende Redner entweder Herrn Günthig und sein Wirken nicht verstanden hat, oder daß er aus Söldnerlichkeit die Unwahrheit spricht.“ Und auch Reute wie Günthig n o b e l o n „Hilf!“ „Die Unwissenheit nicht nach Wahrheit und Klarheit! Wilschelten Sie nie nicht kraft Ihres Amtes!“

Da das Gericht hierin eine Verleumdung erblickte, hätte den Angeklagten Büßel und Wächter in der Verhandlung Gelegenheit gegeben werden müssen, sich darüber zu äußern, was die Meinung der Unwissenheit ist, woraus sich das „Hilf!“ herleitet, und wie sie die Verbeugung begründet, daß Menzer über Günthig die Unwahrheit gesprochen habe. In dem Mittelpunkt der Verhandlung hätte hier also die Person und die Wirksamkeit des Ministers Günthig stehen müssen. Denn wenn die Angeklagten bewiesen hätten, daß der Universitätsrektor den Studenten ein falsches Bild vom Minister Günthig gegeben und damit dem Streben der Universität nach Wahrheit und Klarheit entgegenwirkt, die Universität also misleitet hätte, daß er nicht nur dies, sondern einen Mann wie Günthig auch zu Unrecht noch geschützt und „aus Söldnerlichkeit die Unwahrheit“ gesprochen hätte, dann würden sie sich in keiner Verleumdung schuldig gemacht haben und müßten in diesem Punkte freigesprochen werden. Der Vorsitzende des Gerichtshofes, Landesgerichtsdirektor Cullmann, stellte sich dagegen auf den Standpunkt, daß die Persönlichkeit Günthigs in diesem Prozeß nicht interessiere, und er führte einen Gerichtsbeschluss dahingehend herbei, daß den Angeklagten unternommen wird, Günthig für eine nationale Persönlichkeit gehalten zu haben, das für den Tatbestand aber unerheblich sei, ob Günthig national ist oder nicht. Im ersten Teil des Beschlusses wird eine Selbstverständlichkeit ausgesprochen, denn wenn der Minister Günthig in den Augen der Angeklagten eine nationale Persönlichkeit gewesen wäre, müßten sie doch an der Begrüßungsrede Menzers keinen Anstoß genommen haben, der Artikel „Günthig-Menzer“ wäre nicht erschienen, und es würde zu seinem Prozeß gekommen sein. Alles das erfolgte doch erst, weil die Angeklagten den Minister Günthig für eine nationale Persönlichkeit hielten, und für den Ausgang des Prozesses durfte es nicht darauf ankommen, wie die Angeklagten über Günthig dachten, sondern wie das Gericht die Ansichten der Angeklagten über Günthig beurteilte. Um darüber urteilen zu können, mußte das Gericht die Begründung dieser Ansichten kennen. Das aber hatte der Vorsitzende des Gerichtshofes mit allen Kräften verhindert und damit die Angeklagten in eine

sonderbare Lage versetzt: auf der einen Seite machte er ihnen den Vorwurf der Verleumdung und auf der anderen Seite verwehrte er ihnen die Möglichkeit, sich gegen diesen Vorwurf zu verteidigen und dem Gericht nachzuweisen, daß keine Verleumdung vorliege. Wie das Gericht dieses Mißverhältnis bemerkt hätte, ist eine Sache für sich. Hier interessiert nur die Tatsache, daß ein Fall vorliegt, in dem das Gericht geurteilt hat, ohne den Angeklagten Unterlagen für das Urteil erhalten zu haben, ja, daß es sich sogar sozusagen mit Sünden und Freigen dagegen getraut hat, Unterlagen entgegenzunehmen. Das Urteil des Gerichtes ist in diesem Punkte also haltlos, weil sachlich unbegründet. Daß es für den Tatbestand keineswegs unerheblich ist, ob Günthig sich in nationalem oder antinationalem Sinne betätigt hat, geht schon daraus hervor, daß sich hierauf ja der ganze Artikel aufbaut. Es ist vielmehr die Grundlage des ganzen Prozesses, und alles hätte bei der Beweisnahme darauf ankommen müssen, zu untersuchen, ob Menzer richtig oder falsch gehandelt hat. Und das Menzers Handlung von der Persönlichkeit Günthigs ausgeht, hätte diese Persönlichkeit im ersten Teil der Beweisnahme im Mittelpunkt stehen müssen. Der Vorsitzende aber hat sorgsam darauf geachtet, daß das nicht geschähe.

Der Vorsitzende hat hierüber aber noch ein Zweites getan. Einerseits ließ er nicht zu, daß die Angeklagten darlegten, warum sie Günthig für keinen nationalen Mann halten, andererseits aber bemühte er selbst sich durch die Art der Verhandlungsführung, auf die Mehrheitssozialdemokratie im allgemeinen und den Minister Günthig im besonderen ein vorteilhaftes nationales Bild zu werfen. So ließ er beispielsweise den Zeugen Professor Dr. Menzer sagen — ohne daß er nachher den Angeklagten gestattete, dem zu widersprechen —, daß man die Sozialdemokratie nicht in Panik und Wogen als antinationale bezeichnet dürfe, da es in ihr doch auch nationale Möglichkeiten gäbe, wie den Nationalsozialismus und die Friedrich-Rühlmanns (in der Park). Und der Vorsitzende selber fügte dieser Erkenntnis Menzers die ebenso richtige Erklärung bei, daß die Mehrheitssozialdemokratie gegenwärtig gar nicht mehr auf dem Boden des Erfurter Programms stehe. Man sieht sich an den Kopf, wenn man bei gebildeten Menschen eine derartige geradezu brutale Unwissenheit in politischen Dingen findet, und man vermag kaum zu glauben, daß diese Auffassungen des Universitätsprofessors und des Landesgerichtsdirektors ernst gemeint waren. Daß der Vorsitzende auch eine Widerlegung seiner eigenen Ansicht nicht zuließ, verhielt sich nach dem vorher Gesagten im Grunde während des ganzen Prozesses konnte man die Beobachtung machen, daß der Vorsitzende nur den Zeugen Menzer beliebig viel über die nationale Richtung der Sozialdemokratie und des Ministers Günthig brechen ließ, daß er aber immer sofort die Diskussion abchnitt, wenn den Ausführungen Menzers und seinen eigenen Ausführungen durch Fragen der Angeklagten und des Verteidigers auf den Grund gegangen werden sollte. Menzer konnte behaupten, daß der Minister Günthig für einen nationalen Mann halte, als er aber gefragt wurde, worin sich das nationale Wesen und Wirken Günthigs offenbart habe, da wurde diese Frage nicht zugelassen. Der Vorsitzende selber erklärte sofort, warum soll ein Sozialdemokrat nicht national sein? Und als ihm Angeklagte und Verteidiger entgegenhalten wollten, daß ein Sozialdemokrat auf Grund des Erfurter Programms ein Gegner des nationalen Gedankens sein muß, daß also Günthigs Ausführungen über Gleich-Setzungen nicht aufrechtig gewesen sein konnten, da wurde es ihnen verweigert. Durch diese Verhandlungsart trat deutlich die Tendenz zutage, alles für die Sozialdemokratie und den Minister Günthig national nicht Günthig fernhalten. Der Vorsitzende wollte nach seiner Erklärung den Gerichtssaal nicht zu einer politischen Arena werden lassen, durch seine Verhandlungsart aber hat gerade er bewiesen, daß dem Prozeß eine bestimmte, ausserordentlich demokratische politische Tendenz innewohnt und er einen ganz einseitigen parteipolitischen Charakter erhielt. Wenn der Vorsitzende erklärte, daß er alles die Tätigkeit und Person Günthigs betreffende ausschalten wolle, um dem Prozeß jeden politischen Anstrich zu nehmen, so hätte man das aus einem übertriebenen Streben nach strenger Objektivität gewiß verstehen und würdigen, wenn auch nicht als richtig anerkennen konnte, da hier die Tätigkeit Günthigs aus zwingenden inneren Gründen Gegenstand der Gerichtsverhandlung werden mußte. Dann hätte der Vorsitzende aber auch selber nach seinen eigenen Worten handeln müssen. Wenn er jedoch andererseits alles das zuließ, was die Sozialdemokratie und den Minister Günthig in ein günstiges nationales Licht stellte und den Angeklagten verwehrte, darauf zu antworten, so hatte gerade er eine politische Tendenz in die Verhandlungen hineingebracht und dem Prozeß ein parteipolitisches Gepräge aufgedrückt, wodurch die Objektivität naturgemäß leiden mußte. Man wird gegen den Vorsitzenden gewiß nicht den Vorwurf erheben können, aus Mangel an Mut die gewiß heisse Sache der gerichtlichen Ausbrüche über politische Persönlichkeiten der Regierung umgangen zu haben, denn er hat in keinerlei Weise die Sozialdemokratie und Günthig Betrachtern stellen lassen und auch selber darüber seine Meinung geäußert. Wohl aber muß man

ihm den Vorwurf machen, daß er der einen Seite gestattete, was er der anderen Seite unterlag. Ein solches Verhalten mußte um so inwiefern in der Waagschale fallen, als es hier doch vor allem darauf ankam, daß das Gericht ein möglichst klares Bild von den Auffassungen und Motiven der Angeklagten erhielt. Wenn diesem jedoch verweigert wurde, ihre Ansichten darzulegen und zu begründen und ihnen im Gegenteil nur die Auffassung der Gegenseite kritisch vorgetragen wurde, dann konnte man ganz unmissig erwarten, daß das Gericht am Schluß seinen Bescheid nur würde. Durch den ganzen Verlauf der Verhandlung war das Gericht auf die Befassung der Sache und einen Rechtsirrtum vorbereitet worden.

Derselbe trafe Widerspruch, wie er sich hier zwischen den Worten und den Handlungen des Vorsitzenden zeigte, trat im weiteren Verlaufe des Prozesses auch zwischen den einzelnen Aussagen des Zeugen Menzer hervor — ohne daß darauf Insisten der Angeklagten und des Verteidigers eingegangen werden durfte. Es handelte sich in dem zweiten Teile des Prozesses um den gegen den Rektor mag. Menzer Vorwurf, daß dieser „aus Söldnerlichkeit“ die Unwahrheit über Günthig verbreiten habe und sich „aus alledinsten“. Wörtlich hieß es in dem Artikel: „Mein, Herr Professor Menzer, Sie können Deutschland und der akademischen Jugend nicht helfen zum Aufstiege, sondern nur zum weiteren Niedergang. Ihre Art, sich auf alles einzustellen, ist derart gefährlich, daß Sie Charakter und gewahren Sinn unserer Jugend verdirbt und sie zur Gefühlslosigkeit erzieht. Reute wie Sie werden weder von Herrn Günthig und seinen Leuten, die Ihre Sörre forsetzt mit Schmutz bewerfen — wofür Sie sich mit einem Büßel und Wächter bedanken — noch von wirklichen Deutschen ernstgenommen. Freilich für alle!“ In diesem Teile der Verhandlungen mußte also die Person Menzers im Mittelpunkt stehen. Es hätte festgestellt werden müssen, welche Auffassung Prof. Menzer von den in Betracht kommenden Dingen besitzt und ob er „aus Söldnerlichkeit“ gegen seine Ueberzeugung gesprochen hatte, oder ob er überhaupt keine feste Meinung besitzt. Alles das ist in dem Prozeß aber so oberflächlich verhandelt worden, daß das Gericht auch hier sich unmöglich ein klares Bild bilden konnte. Auch hier mußte man erleben, daß die Erörterungen vom Vorsitzenden immer abgebrochen wurden, wenn Angeklagte und Verteidiger Widersprüche aufwies, oder sonst hierauf auf den Grund gehen wollten. Professor Menzer erklärte unter seinem Eid, daß er sich stets zum nationalen Gedanken bekennt und auf Seiten der Reichsparteien stehen habe. Als die Angeklagten wissen wollten, ob der als Demokrat bekannte Menzer auch die Demokraten zu den Reichsparteien zähle, und wie er seinen nationalen Standpunkt überhaupt definiere, da wurde das vom Vorsitzenden nicht zugelassen. Der Widerspruch hieß damit unangeführt. Die Entgegnung des Vorsitzenden auf diesbezügliche Fragen der Angeklagten: „Sie haben doch gehört, daß der Reute unter seinem Eid erklärt hat, seine Meinung nie geändert zu haben.“ Kann als Aufhebung der vorhergehenden Widersprüche nicht in Betracht gezogen werden. Ebenso hieß der Widerspruch in den Worten Menzers unangeführt: Sie (der Minister) sind gekommen, um über Ihre Ziele zu sprechen und die Akademie für den neuen Staat zu gewinnen. — Und andererseits: Sie begrüße Sie als einen Mitarbeiter in dem Kampfe für den nationalen Gedanken! Professor Menzer glaube diesen Widerspruch mit der Bemerkung beilegen zu können, daß es nur darauf ankomme, von welchem Standpunkte man den Begriff des nationalen Gedankens betrachtet. Er durfte auf das Eingehen des Vorsitzenden aber nicht sagen, von welchem Standpunkt denn er nun den Begriff des nationalen Gedankens betrachtet. Nach dieser Bemerkung hatte Professor Menzer den neuen Staat eine nationale Grundlage und dem Minister Günthig nationales Wirken unterstellt. Er hatte damit also der Sozialdemokratie, der wir diesen Staat verdanken, nationales Wirken beigemessen, ebenso wie es vorher schon der Vorsitzende mit seiner Erklärung über das Erfurter Programm getan hatte. Andererseits aber hatte Menzer gesagt: „Ich bezeichne den Mannes mit, mit dem Sie (Günthig) trotz des Widerspruchs Ihrer Parteifreunde Ihre nationale Meinung bekämpft haben.“ Danach muß Menzer die Sozialdemokratie doch wohl nicht für national gehalten haben? Auch kann man nicht begreifen, wie Menzer den Günthig als einen so vorbildlichen nationalen Mitkämpfer bezeichnen kann, wenn er von „Sirenenflängen“ des Ministers sprach. Da man unter „Sirenenflängen“ Verleumdung des andern versteht, so muß nach Professor Menzer doch wohl angenommen haben, daß es dem Minister mit seiner nationalen Meinung nicht ernst ist.

Wie aber konnte Menzer dann einen Mann, der nicht national ist und nicht aufrichtig handelt, der akademischen Jugend als einen vorbildlichen nationalen Bannerträger empfehlen? Daß Menzer den Günthig wohl für einen aufrichtigen Menschen gehalten hat, kann auch aus seiner Versicherung geschlossen werden: „Ich mußte genau, daß es Günthig mitbringen mußte, die Studentenschaft für seine Staatsauffassung zu gewinnen.“ Wenn Günthig Staatsauffassung auf nationaler Grundlage bezieht, wie Menzer vorher behauptet hatte, dann müßte es doch selbstverständlich sein, daß die Studentenschaft Günthig zustimmte.

Die einzige Zeitung in ganz Mitteldeutschland, welche den auf deutschpöhlischer Grundlage ruhenden nationalen Gedanken mit Festigkeit, Folgerichtigkeit und Klarheit vertritt und alle Schäden der Zeit ohne irgendwelche Rücksicht auf Personen und Einrichtungen bekämpft, ist unsere „Halleische Zeitung“. Ihre möglichst große Verbreitung liegt deshalb im vaterländischen Interesse. Wer für ihre Ver-

breitung sorgen will, wird gebeten, in Bekanntenkreisen für sie zu werben und uns Adressen solcher Personen einzuliefern, die durch Zuführung von Probenummern von uns aus gewonnen werden können, weiterhin unsere Zeitung in Versammlungen und auf der Reise zu empfehlen und zu verlangen, daß sie in Gastwirtschaften, Hotels, Kaffees usw. gehalten wird und öffentlich ausliegt.

Wie man sieht, Widerspruch nach jeder Richtung, deren Zahl viel vergrößert, je größer das Vertrauen in die Ueberzeugung Mengers (S. 6) hinsichtlich der Einigung ist. Es mußte deshalb von Menger überaus wohlwollend empfunden werden, wenn der Vorleser an kritischen Stellen die Diskussion abblühte. Damit konnte aber der Klärung des Gerüchtes bei der Urteilsbildung nicht gehindert sein, und es war nur natürlich, daß ein Bescheid erfolgte.

Vollends unangeführt blieben auch die vielfachen Widersprüche Mengers in seiner eigentlichen Rede. In ihr jagte Menger: „Mittelschweidung, denken wir an Deutschlands frühere Größe. Nicht Vorteile, die wir etwa in ihr gehabt haben, knüpfen uns an die Vergangenheit, sondern die Erinnerung, daß auch in ihr Ideale erfüllt waren, die mit dem Besten unseres Volkes verstanden sind. Wir sind nicht bereit, das so schnell aufzugeben, was wir verehrt haben. Vorkämpfer, wollen wir mitarbeiten an einer schöneren Zukunft unseres Volkes. Wir wollen helfen, alle Klassen unseres Volkes zu einer nationalen Gesinnung zu führen.“ In diesem Komplex der nationalen Gedanken begriffe ich aber in Ihnen, Herr Minister, einen Mitarbeiter.“ In diesem Geiste begriffe ich Sie noch einmal.“ — Da hätte man Menger doch fragen müssen: Wo hat Gänich gesagt, daß auch er mittelschweidung an Deutschlands frühere Größe denkt? Wo hat Gänich zu erkennen gegeben, daß auch er in der Vergangenheit Ideale erfüllt sieht, die mit dem Besten des deutschen Volkes verbunden sind? Hat Gänich durch seine gesamte Tätigkeit nicht vielmehrargetan, daß er das, was uns groß und heilig in der Vergangenheit erscheint, als das „fluchbeladene alte System“ betrachtet, das es mit Stumpf und Stiel auszuröten gilt? Und das er selbst auszuröten immer bestrahlt gewesen ist? Wie kann man von einem Gänich behaupten, auch er sei „nicht bereit, das so schnell aufzugeben, was wir verehrt haben“? Durch hat Gänich das angehöben, „alle Klassen unseres Volkes zu einer nationalen Gesinnung zu führen“? Für das alles hätte Professor Menger etwas zu erbringen müssen, wenn er sich von dem Vorwurf befreien wollte, „als Schwächling die Unmöglichkeit“ gepredigt zu haben. Diese Beweise zu erbringen, hatte aber der Vorleser wieder verweigert. Er beschränkte die Angelegenheiten einer Behauptung und vermehrte sie, für ihre Behauptungen den Wahrheitsbeweis zu führen. Wie danach auch in diesem Punkte das Urteil des Gerichtshofes zu bewerten ist, braucht nicht erst noch besonders hervorgehoben zu werden.

Einige „Beweise“ für Gänichs nationales Wirken hat Menger aber doch erbracht, und die verdienen festgehalten zu werden: Auf die Frage eines der Angelegten: welches denn die nationalen Taten des Ministers Gänich wären, kam die verlegene Antwort: erstens, das von Gänich 1920 herausgebrachte Buch über die Hochschule, und zweitens die Erlaubnis, das Bild des letzten Kaisers in der Halle des Universitätsbauwerks hängen zu lassen. Weiteres konnte Herr Menger nicht anführen. Dagegen hatte er selber das Buch des Gänich in den demokratisch-sozialdemokratischen „Sächsischen Nachrichten“ abfällig kritisiert. Menger, der stets rechtsprechende Mann, Mitarbeiter dieses Vorkämpfers, verlor seine Bruchstücke seiner Kritik, wie richtig er den Gänich beurteilt haben mußte im Oktober 1920. Da hatte er ungenügend geschrieben: „So bin durchaus im Zweifel, ob unsere Studenten den Ehrenwünschen eines Gänich widerstehen können, den Ehrenwünschen, denen gegenüber sich ein Dissens an den Maßstäben binden lassen muß.“ So dachte Menger über Gänich, und dennoch empfahl er ihn als nationalen Mann.

Ein anderes Bild: Auf die Frage des Vorlesenden, warum einem Lettow-Vorbed die Aula verboten worden sei, antwortete Menger dem Sinne nach: daß ein Senatsbescheid bestanden hätte, nach dem die Aula nur für ernste Veranstaltungen, wie Ministeriale und wissenschaftliche Vorträge usw. bergelassen werden sollte. Die Aula könne doch nicht zum Anmeldeplatz politischer Versammlungen gemacht werden, schließlich müßte sie dann auch den Kommunisten zur Verfügung sein. So dachte es der größte Selber, der von der ganzen Welt bewundert wird, mit den Genossen eines S. 12 gleichzustellen. Es mußte dem Vorleser bekannt sein, daß unsere großen Gelder zu Ehrenfesten unserer Universitäten ernannt worden sind, weil Selberleistungen höher als wissenschaftliche und Ministeriale bei Germanen seit alterherber beehrt werden. Ein Lettow-Vorbed hand über aller Wissenschaft, und wie sich die Stadt Nordhausen selbst hat durch Ablehnung der Hindenburgfeierlichkeiten, so hat es nicht weniger der Senat der Universität Halle getan durch die Begründung und diesen Vergleich ihres Rektors.

Ein neues Bild. In der Verhandlung wird auch kurz Mengers Stellung zur Volkshöhne gestreift. Auf die Bemerkung Dr. Blimel, daß Menger hier in wichtigen Fragen „Arm in Arm mit den Kommunisten“ gegangen sei, entgegnete dieser, daß bei der Gründung der Volkshöhne doch die Vertreter des „eigentlichen Volkes“ nicht zu umgehen gewesen seien. In einem andern Zusammenhang äußerte sich Menger recht abfällig über den dem Adel angehörenden Studenten. Er meinte, wenn der Graf X. (er nannte den Namen eines alten Mitglieds) sich ihm als Rektor magen, käme, dann könne doch nicht erwartet werden, daß er auf dessen Meinung eingehe. Er brauche als Rektor nur mit dem Vize zu verhandeln. Das letztere mag richtig sein. Aber war es, um das zu erklären, notwendig, über adeliche Studenten ironisch und von oben herunter zu sprechen? Herr Menger hält auf der einen Seite die Kommunisten für das „eigentliche Volk“, und er nimmt andererseits dem Adel gegenüber eine Stellung ein, als ob dieser nicht zum „eigentlichen Volk“ gehöre. Auch ein merkwürdiges Verhalten, wenn man bedenkt, daß Herr Menger sich stets zu den Rechten der Partei gestellt hat. Die Rechtenparteien nehmen bekanntlich den „deutschlichen Adel“ (und das Kaiserhaus) ebenso zum „eigentlichen deutschen Volk“ wie den deutschstämmigen Professor Kaufmann und

Gandarbeiter — aber die Juden und andere Fremdstämmige zählen sie nicht zum „eigentlichen deutschen Volk“, wenigstens diese das deutsche Staatsbürgerrecht begehren.

Wieder ein anderes Bild: Herr Menger wurde vorgelassen, daß er dem Reichsgründungsdekret eine echt vaterländische Rede gehalten hätte. Er entgegnete das damit, daß er dieser Feier mit zwei anderen Herren beige-wohnt hätte, „damit es nicht einmal hiesige, der Rektor sei bei einem solchen Anlaß nicht anwesend gewesen.“ Doch kein Herz, sein Gefühl ihn trieb, behauptete Menger nicht.

So ging es weiter und weiter. Jede Antwort Mengers war in deutlichen und wässrigen Klängen eine neue Verhöhnung. So auch seine Bemerkung: „Ja, wenn man die Geheimdiensthaftigkeit beist, mit dem Hofentzug für dieartige Verammlungen einzuladen.“ Dabei mühte doch der Rektor wissen, daß das Hofentzug ein allgemeines Hofentziehen und deshalb das deutschpöhlische Wahrgelien ist. Und auf diesem deutlichen und wässrigen Boden steht auch der „Sozialismus deutscher Art“, in dem, wie Herr Menger bekannt sein sollte, alle deutschen Verbindungen der Unterwelt aufzusammenschließen sind.

Ein unvereinbarer Gegenstand zeigte sich auch in der formalen Behandlung der Angelegten und ihres Verteidigers einerseits und des Zeugen Menger andererseits. Bei dem Sachrat Dr. Blimel wurde bereits der Ausdruck „Arm in Arm mit den Kommunisten“ beanstandet. Professor Menger dagegen konnte in seiner vornehmten Art den „Rattenkönig“ ruhig eine „niederträchtige Verleumdung“ nennen, eine „niederträchtige Verleumdung“ einen Anlaß zu empfangen. Als Professor Menger darauf mit dem Verteidiger, Rechtsanwalt Spilling, gefragt wurde, worauf sich seine Behauptung, daß der „Rattenkönig“ eine „niederträchtige Verleumdung“ sei, gründe, da sprang der Vorlesende Herr Menger wiederum bei und unterlagte eine Verantwortung dieser Frage. Auf den Widerspruch des Verteidigers hin billigte der Vorlesende sogar ausdrücklich die Bezeichnung „niederträchtige Verleumdung“, und er zeigte sich auch von dem Sinne des Verteidigers gänzlich unberührt, daß der „Rattenkönig“ von der sozialistischen Reichsregierung Bauer-Erberger (vor dem Kaiser-Richt) beschuldigt worden war — weil sie in der Schrift enthaltenen Entschuldigungen über zahlreiche Revolutionen der regierenden Sozialisten auf die Verben gestellt waren — daß diese Schrift aber selbst in jenen Tagen allgemeiner Rechtsunsicherheit wieder freigegeben werden mußte. Wenn der „Rattenkönig“, wie der Universitätsprofessor und der Landgerichtsdirektor behaupteten, „niederträchtige Verleumdungen“ enthielte, dann würde gegen seine Verfasser und Verleger von den Biographisten Genossen Ebert, Scheidemann, Gänich, Clara, Barbus, Seilmann, Kaufner usw. längst gerichtlich vorgegangen worden sein, und auch die Reichsregierung als solche würde auf Grund des § 42 Str.-G.-B. das sogenannte objektive Strafverfahren beantragt haben, und die Schrift wäre aus dem Buchhandel längst verschwunden. Nichts aber dergleichen ist geschehen. Das alles wurde vom Verteidiger dem Gerichtshof dargelegt. Der Vorlesende aber blieb bei der sich zu eigen gemachten Behauptung Mengers, daß der „Rattenkönig“ eine „niederträchtige Verleumdung“ sei, ohne dafür auch nur den Schatten eines Beweises zu erbringen oder von Menger erbringen zu lassen. Da der „Rattenkönig“ von den Angelegten als Beweismittel in den Prozeß genannt worden war, so ist auch in diesem Verhalten des Vorlesenden eine Behinderung der Angelegten in ihrer Verteidigung zu erblicken. Über alles obeligen hierunter dürfte es ein Wortum im Gerichtsakt barstellen, wenn der Vorlesende der den Angelegten gegenüber vorgibt, auf vornehmte Verhandlungsformen sehen zu wollen, den Zeugen in einen Ton verfallen läßt, der außerhalb dieses Forums scharflich irgendwas das Präsidat „bornem“ erhalten dürfte — und daß der Vorlesende auch selber in solche Ausdrucksweise zu eigen gemacht hat.

Weiterhin verdient festgehalten zu werden, wie der Vorlesende den Angelegten gegenüber vorkommensnahme und Willkür in Verhandlung betreibt. Wenn man etwas nicht genau weiß, das es nicht richtig von der Verhandlung aussehend, dann entgegnete er den Angelegten: „Das interessiert hier nicht, das können Sie nachher im Plaidoyer vorbringen.“ und als die Angelegten das nachher dann tun wollten, da wurde ihnen mit der Venterung des Wort abgeheimt: „Am Plaidoyer dürfen Sie nur das vortragen, was Gegenstand der Beweisnahme gewesen ist.“

Es versteht sich von selbst, daß die Angelegten und ihr Verteidiger dieser Fragestellung gegenüber ihren Standpunkt zur Geltung zu bringen suchten. Das gelang ihnen aber schon von vornherein nicht, weil schon während der Vernehmung des ersten Angelegten der Vorlesende es ablehnte, eine Stelle aus dem „Rattenkönig“ vorlesen zu lassen, in der ein Teil eines Artikels des „Berliner Tageblatts“ abgedruckt ist, in dem Gänich über den Revolutionsgenießer Barbus-Gelphand zu dessen Verteidigung folgendes gesagt hatte:

„Das aber die dieselbe manchmal — ich weiß es nicht — recht geeigneten gesellschaftlichen Transaktionen von Barbus, die ich im einzelnen nicht kenne, angeht, so besorgen Sie bitte nicht, daß Barbus für sich allein, aber nicht abgesehen hiervon, es das seinen ganzen Entwicklungsgang nach natürlich ausgedrückt sein kann. Er ist ein echter Sohn Rußlands, des europäischen Landes der — mag jedoch — unbegrenzten Möglichkeiten, und in seinen Abertausend sich zweifellos in sehr merkwürdiger Weise, nämlich, ruhiges und lautes nicht. Ein solcher Mann hat das Recht, nach dem Gesetze seines eigenen Wesens und Wertens beurteilt zu werden. Man kann und darf nicht bei der Elle der uns in Deutschland in Fleisch und Blut übergegangenem altdeutschen Begriffe messen und ihn in das Zwangsmaß unserer eigenen, an sich jedoch durchaus sehr berechtigten Anschauungen hineinsprengen. Wesen wie das, in den Grenzen des gesellschaftlichen Möglichen und sozial Ertüchtigen — jeder starken Persönlichkeit das Recht auf eigenen freien Willen!“

Diese Verteidigung des fruchtlosesten Revolutionsgenießers von der Zeitchrift „Das Gewissen“ ist abgegraben worden.

Im Äußerer Weise war der Inhalt des „S. 12“ Artikels von Gänich von den Verteidigern charakterisiert und damit ihre Erheblichkeit für die Bewertung Gänichs als Staatsminister sowohl, wie für die Frage gemeinsamer Schuld, ob ein Rektor magnificus einen Mann, der so etwas öffentlich schreibt, als Mitarbeiter im Kampfe mit den nationalen Gedanken seinen Studenten öffentlich empfehlen kann. In diesem Falle ist eine erhebliche Lüge überhaupt, ferner aber wesentlich dann, wenn man als Richter zu prüfen hat, ob die von dem Angelegten istari geäußerte fittliche Empörung über einen solchen Erzieher der Jugend fittlich gerechtfertigt und strafbar ist oder nicht.

Das Gericht hat sich merkwürdigerweise in dem Beschlusse, der auf die Ablehnung des Vorlesenden vom Verteidiger gebordert worden war, auf die Seite seines Vorlesenden gestellt. Kurze Zeit darauf, als dann in mir noch während der Vernehmung des ersten Angelegten, wiederum die Verben des Juliusministers Gänich geäußert wurde, verbot der Vorlesende jegliche weitere Erörterung der Persönlichkeit des Herrn Gänich und erklärte dem Verteidiger, der um einen Gerichtsbescheid bat, daß die Kammer bereits bei der Beratung über den kurz vorher gestellten Antrag sich dahin schlüssig gemacht habe, eine Erörterung der Persönlichkeit des Herrn Gänich nicht mehr auszulassen. Also, ohne daß die Angelegten und die Verteidiger zu wußten, daß das Gericht über diesen Punkt bereits entschieden wurde, und ohne daß ihnen Gelegenheit gegeben wäre, ihre Aufklärung davon zu machen, war die gebilligte Beschlusse des Herrn Gänich durch das Gericht außerhalb der Erörterung gerückt worden! — und das, obwohl der Artikel, um den es sich hier handelte, die Ueberlieferung Gänich-Menger trägt, und obwohl die ganze Kritik des Artikels, wegen deren die Angelegten bestraft werden sollten, sich mit der — gelinde gesagt — schiefen Beleuchtung des Herrn Gänich durch den Rektor magnificus vor seinen Studenten beschliffte.

Demgegenüber wurde wieder verhandelt, als Professor Menger vernommen wurde. Die Frage, ob die Angelegten „scholl es vom Richterlich, sobald eine fittliche Begründung der Verteidiger eine Frage stellte. Inmangel verlangte der Verteidiger Gerichtsbeschlusse, an dem dichte dieser den Vorlesenden. Das Gericht war fittlich verärgert, und der Vorlesende erklärte nach dem letzten Gerichtsbeschlusse, daß er von der Entziehung des Prozeßrechts wegen Mißbrauchs (11) beiseite Gebrauch machen müsse, wenn weiter Fragen gestellt würden, die als ein Mißbrauch des Prozeßrechts angesehen würden.

Was hat auch schon vor der Revolution, vor allem in Berliner Strafprozessen, oftmals von scharfen Zusammenstößen gerichtlicher Vorlesenden und Verteidigern gegolten. Regelmäßig handelte es sich dabei darum, daß entweder die Verteidigung gegen Befehlsgelassen zu ihrer Vorgang oder der Vorlesende Beweismittel der Verteidigung zu scharf zurückwies, durch die die Unglaublichkeit von Befehlsgelassen dargetan werden sollte; auch die Art, wie die Zeugen der Angelegten vom Vorlesenden behandelt wurden, so auch das, was ein Zeuge jetzt sagte, und was er früher ausgesagt hatte, und das Verhältnis der verschiedenen Aussagen desselben Zeugen zueinander und zu den Aussagen anderer Zeugen ist oftmals der Anlaß zu scharfen Auseinandersetzungen zwischen Vorlesenden und der Verteidigung gewesen. Wer im Einzelnen im Recht war, kann dahingestellt bleiben. Immer aber lag dann eine auf beiden Seiten bestehende, mit Absicht, verteilte Aufstellung über eine für wichtig gehaltenen Prozeßfrage vor; es war also ein Streit der Meinungen.

Sie aber war gleich vom ersten Augenblick an eine gereizte Stimmung vorhanden, die ohne ersichtliche Ursache allein von den Vorlesenden ausströmte und nur durch eine Voreingenommenheit des Vorlesenden erklärbar war. Nur sie lieferte auch den Schlüssel dazu, wie der Vorlesende an die Verlesung des Eröffnungsbeschlusses gleich die Vernehmung des ersten Angelegten ansetzte. Nichtig und leichtlich wie es geschah, aber es sich um einen Reizpunkt handelte, wurde zuerst einmal diesen zu verlesen, damit die übrigen Prozeßteilnehmer überhaupt wußten, worum es sich handelte. Statt dessen ließ der Vorlesende, als er erkannte, daß mit der einfachen Vernehmung des Angelegten nicht weiter zu kommen war, zunächst den Bericht der „Sächsischen Zeitung“ über Gänichs Auftreten in der Aula verlesen, und erst als er dann mit der Vernehmung auch nicht weiter kam, ließ er endlich den Artikel selbst verlesen. Ein Unbefangener mußte aus diesem Verhalten des Vorlesenden den Eindruck bekommen, daß dieser es ganz vergessen hatte, den Aufsatz, d. h. den Mittelpunkt des ganzen Prozesses, verlesen zu lassen.

Genoche alles dies von Anfang an den Anfeinden, daß der Vorlesende wohl kaum das Bestreben hatte, die Sache irgendwie im Sinne der Angelegten aufzuklären, weil er mit seiner Ansicht schon fertig war, so wurde dieser Eindruck dadurch noch verstärkt, daß in seiner Art, die Verhandlung zu führen, d. h. sowohl in der Art der Fragestellung, wie im Ton, eine angriffs-lustige Stimmung gegen die Angelegten, gepaart mit einer verbeugenden wirkenden Ueberheblichkeit über sie, zum Ausdruck kam, die man im allgemeinen bei unseren Richtern nicht gewohnt ist, am wenigsten gegenüber Zeugen wie Dr. Blimel, der überhaupt zum ersten Mal vor Gericht stand, und Männern, denen man vielleicht einen Vorstoß gegen das Strafgesetzbuch zur Last legen konnte, denen man aber trotzdem eher gerade beschwören, weil sie den Mut bewiesen hatten, ihrer besseren fittlichen Ueberzeugung scharfen Ausdruck zu verleihen, die Anerkennung für diese ihre fittliche Tat nicht abbrechen darf.

Nur einige Proben davon! Dr. Blimel hatte kaum, sich unwillkürlich nach dem bestelzten Zufuherraum wendend, ein paar Worte gesprochen, als er in scharfer Zone angegriffen wurde: „Sprechen Sie zu mir! Sie sind hier nicht in der Hofkammer!“ Der Angelegte entgegnete: „Ich bin nicht und nicht dieser Unterbrechung und nach einem kurzen Blick in einen kleinen Notizblock, den er in der Hand hielt, fort-fahren, als er zum zweiten Mal angegriffen wird: „Sie lesen ja ab! Das gibt es nicht, das laffe ich

Witzig! — Das war die Einleitung! Wie dann weiter sachlich verhandelt wurde, haben unsere Leser so ungefähr aus unserer Bericht in Nr. 288 unserer Zeitung erfahren. Der Konflikt blieb dabei derselbe wie am Anfang, überlegen, herauszufinden, verlegen und wie etwa Gewohnheitsbereden gegenüber, die sich mit den bekannten Redensarten von „Großen Unbekannten“ herauszureden verhielten, und wie Leuten gegenüber, denen man doch nicht glaubt und dies zu verstehen gibt, fasziniert in einer Weise, doch man sich sagen mußte, daß das Urteil schon ist auf wie gekommen, die ganze Verhandlung weiter nichts als eine Leier notwendig, aber eben doch recht überflüssige Form war. Dieser Eindruck konnte dadurch nur verstärkt werden, daß die Vertreter ihre Teilnahmlosigkeit dadurch bewiesen, daß sie sich mit irgendwelchen anderen Arbeiten beschäftigten, bisweilen auch miteinander sprachen.

Zur Vervollständigung des Bildes dieser Gerichtsverhandlung muß auch noch das Verhalten des Vorsitzenden dem Verteidiger, Rechtsanwalt Spilling, gegenüber getreift werden. Nachdem der Verteidiger in der Rede mit Aufnahmesehen geteilt hatte, welche erschreckende politische Unwissenheit in diesem Gerichtssaal herrschte (Raumanns Nationalsozialismus, Erurtar Programm usw.), bemühte er sich in seiner eindringenden Verteidigungsrede, dem Gerichtshof eine möglichst klare Vorstellung von der Sachlage zu vermitteln, wobei er gelegentlich auch Allgemeinbegriffe heranzog, d. h. solche Dinge, die wohl dem Richter allgemein bekannt sind, von denen man aber nicht ohne weiteres annehmen konnte, daß sie auch dem Gerichtshof bekannt sein würden. (Wenn der Vorsitzende mußte beispielsweise in nicht einmal, daß Raumanns Nationalsozialismus gerade das Gegenteil des marxistischen Sozialismus war, und daß Raumann sich deshalb in dieser Richtung betätigte, um die deutschen Arbeiter vor der Sozialdemokratie zu schützen, daß also der Nationalsozialismus unmöglich als eine Richtung innerhalb der Sozialdemokratie — wie etwa die U. S. P. — bezeichnet werden konnte.) Auch hier griff der Vorsitzende wieder ein, um dem Verteidiger solche Ausführungen zu unterlagen, und erst, als der Verteidiger den Vorsitzenden in sehr ersten Worten auf die Frageordnung verwies, die die Einführung allgemein bekannter Dinge zuließ, hielt der Vorsitzende es für geraten, zu intervenieren. Ein anderer Grund der Intervention war auf eine Unterbrechung des Vorsitzenden, „Das wäre aber in diesem Saale einig!“ Sofort, mit einer sofortigen Gegenmaßnahme, wendete sich der Vorsitzende darauf zu dem Protokollführer des Gerichtes: „Nehmen Sie die Bemerkung des Verteidigers zu Protokoll! Das wäre aber unter diesen Umständen einig!“ Gegen diese falsche Niederlage seiner Worte protestierte der Verteidiger, und — da dem Vorsitzenden dies mal nicht eintrug — der übrigen vier Richter Beifall, er wieder mit seiner Auffassung gänzlich allein blieb, mußte er — unter dem Schein der Gerichtsform — den Verteidiger um Erlaubnis zu bitten, — den Verteidiger habe, — Merkmal dieser Hofhaltung. Der Verteidiger sprach ein wortartikulierendes, flares Bühnendeutsch, und er hatte laut und vernünftig gesagt: „In diesem Saale“. Der Vorsitzende aber hatte gebrüllt: „Unter diesem Vorsitzenden!“ Diesen Irrtum kann man sich nur so erklären, daß der Vorsitzende infolge innerlichen Schuldgefühls bereits zu unüberwindlich geworden war, daß die Stimme des Gewissens das öffentliche Gehör irritierte. Und um seine Stellung und Autorität zu festigen, wollte er die protokolllarische Niedertracht einer angelegenen Entfesselung des Verteidigers anordnen.

So lagerte über der ganzen Verhandlung eine gewalttätige Spannung, die lediglich durch das Verhalten des Vorsitzenden herbeigeführt wurde, da weder die Angeklagten noch der Verteidiger durch ihr professionelles Verhalten eine Schwärze in die Verhandlung hineintrugen. Im Gegenteil war die Klause zu betundern, mit der die Worte Raumann, die ihnen von dem Vorsitzenden entgegengehalten, durch Sachlichkeit zu überwinden verstanden.

So ließ, um nur eins zu erwähnen, der Verteidiger es ungenügt, als er, vom Vorsitzenden unterbrochen, den Satz vollendete, und dafür von dem Vorsitzenden in ungehöriger

Weise mit den Worten: „Wenn ich rede, setzen Sie still!“ zu recht getrieben wurde. Ebenso machte der Verteidiger, nachdem er einmal die Beschäftigung des Gerichtes die Nichtzulassung einer Frage durch den Vorsitzenden begünstigt hatten, späterhin von einem Recht in etwa 5-6 hintereinanderfolgenden Fällen seinen Gebrauch, einen Gerichtsbeschluß über die Zulässigkeit der Frage herbeizuführen, nur um leiserleis nicht den Anschein zu erwecken, als stiele er die Fragen nur zu dem Zweck, das Gericht zwischen Beratungsstimmer und Gerichtssaal hin- und herpendeln zu lassen — zum professionellen Nachteil für die Angeklagten, oder Beweis dafür, daß die Bereitwilligkeit des Vorsitzenden nicht in der Handhabung der Verteidigung ihren Grund hatte, sondern aus ihm selbst herauskam.

Nur ein einziges Mal mußte sich der Verteidiger von dem Vorsitzenden in scharfer Tone ausbitten, ihm gegenüber erst einmal einen anderen Ton anzunehmen. Daß der Vorsitzende dazu schweigend, hierin hinsichtlich des Beweis dafür, daß der Verteidiger im Recht war.

Welchen Grund diese Bereitwilligkeit hatte, ist schwer zu entscheiden. Nahe liegt die Vermutung, daß verborgene politische Gesinnung der Hohen ist, aus dem sie entpörrt. Auffällig war jedenfalls das Mienen- und Geständnispiel des Vorsitzenden, sobald einmal das Wort „Recht“ fiel. Vielleicht liegt auch bloß eine Abneigung gegen den Verteidiger als solchen vor, die je jeder in gebildeten Kreisen nicht selten ist. „Ein politisch feind, ein garstig Vieh.“ Damit entzündeten viele unserer lieben Deutschen ihre politische Gleichgültigkeit, die wenn je, dann heute ein Verbrechen ist, die aber leider noch mit einem inneren Bodensatz gemittelt benutzten gewandt ist, denen die Politik eine heilige ernste Pflicht, Gewissens- und Herzensache für ihr Volk ist. Am allerwahrscheinlichsten ist allerdings, daß er sich auf der Gesellschaftsrichtigkeit rednete, die der Angeklagte Witziger in seiner Verteidigungsrede als bestmögliche bezeichnete, die er mit der Charakterisierung Wenzers durch Dr. Hinkel als unfähig gekennzeichnet sah, Deutschlands Erneuerung heranzuführen. So mag der Vorsitzende in Wenzers sich selbst getroffen gefühlt haben, und so wäre ein Triumph der Angeklagten eine Niederlage der eigenen Sache gewesen, und deshalb konnte er als Richter nicht einnehmen müssen.

Am 1. Februar 1921, 10 Uhr, er befanden und hätte aus eigener Entschlossenheit von der Verhandlung zurücktreten müssen. Das aber ist leider nicht geschehen, und damit hatte der Vorsitzende dem Anschein der deutschen Rechtspflege und der deutschen Gerichte keinen guten Dienst erwiesen. \* \* \*

Es sei nochmals auf die heute (Dienstag) abend 8 Uhr stattfindende Versammlung des Deutschen Ausschusses und Bundeskongress hingenommen, in welcher der Fall Wenzers öffentlich besprochen werden soll.

Bessere Fürsorge für hinterlassene Familien verlangt die nachstehende Anfrage der deutschstämmigen Abgeordneten Dr. Wenzel, Dr. Wenzel, Dr. Wenzel und Gen. im Reichstag. Artikel 119 der Reichsverfassung sagt: „Die Unterstützung, Gewährung und soziale Förderung der Familie ist Aufgabe des Staates und der Gemeinden. Hinterlassene Familien haben Anspruch auf ausreichende Fürsorge.“ Diese „ausreichende Fürsorge“ ist zwar durch Steuererleichterungen und Hinterlassenen-Unterstützungen und anderen Maßnahmen in Verbindungsetzungen und Anzeilen bekommen, aber wie schreckliche Mangelerscheinungen der Bevölkerung beweisen, noch lange nicht ausreichend ausgebaut worden. Namentlich in den breiten Massen der hinterlassenen Familien der Arbeiter, Angestellten, Beamten und des gewerblichen Mittelstandes mangelt es schon jetzt an ausreichender Ernährung, Bekleidung, Gesundheitspflege und Unterstützung für Kinder und Mütter. In Berlin allein sind mehr als 100.000 Familien auf einen einzigen Wohnraum in licht- und luftlosen Schlafkammern angewiesen. Welche Maßnahmen gegen die Reichsregierung zu treffen, um der unermesslichen drohenden Gefahr der Verelendung hinterlassener Familien an großer Zahl entgegenzugucken? Ist bei Reichsregierungen insbesondere bereit, in der Nähe der großen Städte Wohnsiedlungen für verarmte kleine hinterlassene Familien aller Stände mit ausreichendem Land für Selbstversorgung zu schaffen?

### Zum Geheimbericht des Generals Le Ron

b. Göttingen, 27. Juni.  
Der Bericht des Generals Le Ron über Oberbefehlshaber macht nicht nur in neutralen, sondern auch in Kreisen der Entente tiefes Aufsehen und bildet geteilt das Gespräch zwischen politischen Verantwortlichen der Entente, die hier seit einigen Tagen zusammenkommen. Besonders von amerikanisch-englischer Seite wird das Ereignis eifrig besprochen. Man stimmt allgemein den Bemerkungen zu, welche die Berliner Presse danach geschnitten hat, nämlich daß es jetzt Sache der deutschen Regierung wäre, durch ein Protestschreiben an die gesamte Welt auf die gegenwärtig politisch-französischen Zustände in Oberlorenz hinzuweisen. Man meinte, daß falls sich Frankreich weigern sollte, den jetzt öffentlich so stark kompromittierten General Le Ron abzurufen, daß dann die deutsche Regierung sich energig weigern müßte, mit General Le Ron noch weitere offizielle Beziehungen zu unterhalten. Man war ferner der Ansicht, daß dieser Vorfall der deutschen Regierung eine außerordentlich günstige Gelegenheit in die Hand gespielt habe, der Entente ihren wirklich guten Willen zu beweisen, wenn sie klipp und klar die Entsendung einer vollständig vorurteilslos zusammengesetzten Entente-Kommission nach Oberlorenz verlangte. Endlich sollte man, mit dem letzten Satze brechen, in hohen Oberlorenz mit Frankreich allein unterhandeln zu wollen. Man mußte bemerken, daß das Verhalten Oberlorenz, welches durch Veröffentlichung der geheimen Dokumente an dem Frager gestellt wurde, einigen allierten Regierungen bekannt sei, aber bisher aus gewissen Gründen nicht hätte bekannt gemacht werden können.

### Die Trennung zwischen Deutschland und Elsaß-Lothringen

Der Völkervertrag hat im Verlaufe seiner gegenwärtigen Sitzung die von der auf Grund des Artikels 319 des Versailler Vertrages zur Regelung der Übergabe der Reichslande Elsaß-Lothringens in Frankreich ernannten Kommission formulierten Vorschläge angenommen. Die von der Kommission formulierten Vorschläge können folgendermaßen zusammengefaßt werden: Die Trennung zwischen den Deutschen in Elsaß-Lothringen und denen Deutschlands ist vollständig anzuerkennen, werden die Rechte und Verpflichtungen der in Elsaß-Lothringen Verbleibenden und der Vertreter von Deutschen Reich und den deutschen Verbleibenden im französischen Staat abgetrennt und umgekehrt.

Die Abtrennung wird geregelt durch die Übernahme des Vermögens der Verbleibenden, deren Tätigkeit nicht über Elsaß-Lothringen ausgeübt wird. Die Berufsvereinigungen und deutschen Anknüpfungsbereine, die Renten an Elsaß-Lothringen wohnende Personen zu zahlen haben, werden von dieser Verpflichtung durch Abtretung von Kapitalien in Höhe des festgesetzten Betrages der jährlichen Rentenzahlungen nach Elsaß-Lothringen befreit. Die gleiche Regelung ist für die Elsaß-Lothringens Verbleibenden getroffen worden, die an in Deutschland lebende Personen Renten auszusprechen haben. Die Beiträge, die für in Elsaß-Lothringen wohnende Angestellte an die Reichsversicherungsanstalt für Angestellte oder in Deutschland zugelassenen Ersatzanstalten einzuzahlen sind, müssen mit Zins und Zinseszins an die Reichsversicherungsanstalt in Strasbourg zurückgezahlt werden. Die Kommission hat den Gesamtbetrag, der von Deutschland an Frankreich zu bezahlen ist, auf 65 Mill. französische Franken festgelegt. Diese Summe ist in Jahresraten zu bezahlen, die erste im Juli 1921. Mit dem Fortschreiten der Zahlungen erhält Deutschland von Frankreich nach und nach 2 Millionen Mark deutscher Kriegsanleihe zurück, die das Eigentum der Elsaß-Lothringens Landesversicherungsanstalt waren.

Das Reichsschuldenfest. Für den gegenwärtigen Schulkampf liefert das in der Verlage des Evangelischen Verbands für Deutschland in 4. Auflage erscheinende Heft „Der Reichsschuldenfest“, für die Freunde der evangelischen Schule erlauerter und gewinnreicher, wertvolles Material. Es enthält außer dem Text des Schuldenfestes und der amtlichen Begründung eine ausführliche Erläuterung zum evangelischen Standpunkte aus, in der auf alle in dem Entwurf vorhergehenden, Gelehrten hingewiesen wird. Das Heft ist für alle, denen das Versehen und die Nordwärts evangelischer Bekenntnisses am Herzen liegt, besonders auch für Schulleiter und Religionslehrer, unentbehrlich. Es ist durch alle Buchhandlungen und auch vom Verlag des Evangelischen Verbands für Deutschland, Berlin-Steglitz, Behmestraße 8, zum Preise von 2,50 M. zu beziehen.

## Der Riechturn von Garthausen

4) Novelle von H. Barislaus.

Juliane kam, ihrer Herrin beim Forträumen beihilflich zu sein.  
„Sorgen Sie nur für rechtzeitiges Frühstück morgen“, sagte Theda, „vielleicht bleibt der Herr noch länger. Da müssen wir an das Weitere denken. Mir ist es recht — ich wollte doch einige Zeit hier bleiben. Mein Vater war auch ganz einverstanden damit.“

„... und hier ist noch ein Brief von der Frau Zante“, sagte Juliane und überreichte ihn. „Der Briefbote hat ihn mir eben gebracht — Gilbert! Nur des Fränklers wegen hätte er den Weg bei dem Wetter gemacht.“

Theda legte den Brief auf ihr Nächtischchen, beachte ihre Arbeit an Ort und Stelle und setzte sich dann zum Lesen an den großen Tisch.

„Liebe Theda!  
hies es, — von meiner Reise zurückgekehrt, höre ich zu meinem Entsetzen, daß Du, allerdings mit väterlicher Erlaubnis, nach Garthausen gefahren bist! und das jetzt, wo die wichtigste Entscheidung Deines Lebens bevorsteht! Insbesondere, greifst Du Deine Mutter lit anger sich, und das besonders, weil es sich doch nur um eine Verlobung, einen Aufbruch handeln kann, nicht um einen ewigen Entschluß! Also, mein Kind! mein unheimliches Kind! Umgehend nach Hause! Wäre auf der anderen Seite nicht die Liebe so alles übersehend, alles entschuldigend, dann müßten wir befürchten...“

„Gedenkst, was das Schlimmste ist, durch Dein Fortbleiben droht ein gottloses Mergernis. Das zu verhindern, ist unsere Pflicht in unserer Stellung, mein liebes Kind! Also auf baldigste Wiedersehen! Im Auftrag Deiner Mutter  
Deine bedauernde Zante  
Franziska von Garthausen  
geb. von Goldau-Arnsdorschen.“

Theda faltete den Brief zusammen, legte ihn in ihren Schreibtisch, löste die Lampe und begab sich in ihr Schlafzimmer, wo Theda sie erwartete.

„Wir sollen nach Hause kommen“, schreibt die Zante, sagte sie.  
„Wenn es nicht anders ist, dann fahren wir!“, sagte Juliane.

„... aber dann —“  
„Wir verloben uns vorher, und auf unsere Weise!“  
„Daran ist nicht zu denken!“  
„Mancher denkt daran!“  
„Sie allein!“  
„Wer nicht alles mitreißt hat, kann nicht daran denken!“  
„Das sind vergangene und vergessene Tage!“  
„Vergangen, es wird besser! Er hätte sich auch längst entschlossen. — Das weiß man doch! — Vater und Mutter haben viel dagegen, aber, wenn er die Treue hält, dann wird das alles nichts ausrichten! und schließlich...“  
„Wie?“  
„Schließlich ist jetzt noch ein anderer da!“

Am nächsten Tage machte Edvard von dem hellen Sonnenschein und dem Gelange der Vögel schon frühzeitig auf und ging in den Park, weil sich noch nichts in Hause rührte. Willst du könnte er hätte dort Theda treffen, dachte er.

Die Einrichtungen waren zwar verwandelt, aber gerade das hatte für ihn mehr Reiz als gepflegte Bannanlagen. Er fand seltsame Wägen, hochgehauene, im Morgenwind rauschende Stämme, manchen freundliche Ausblicke, eine Brücke, einen langsam fließenden Graben und schließlich Aussicht über Wägen, Felder, Gutshof und von dem höchsten Punkt, einem kleinen Hügel mit Gartenhäuschen, auf das Meer in der Ferne.

Als er die in der Erde gebaute Holzstreppe hinabstieg, näherte sich der Verwalter, der sich von seinem morgendlichen Gang über die Felder durch den Park nach seiner Wohnung zurückgab.

„Guten Morgen, Herr von Wiet!“, rief Edvard.  
„Guten Morgen, Herr von Garthausen!“, war die Antwort von Wiet, der stehen blieb, herrliche Augen. Sie wollten sich Wehnhäner geben! Jede drei starke Wölfer getroffen!“

„Ohne Jagdschein?“, rief Edvard, bei Ihren Jagdgesellschaften!  
„Sche selbst keinen“, sagte von Wiet. — mich hindert niemand!“

„Das wunder mich! Nach meinen Nachrichten müßte Sie längst im Gefängnis verurteilt sein!“  
„Es gibt auch bei uns Mittel und Wege, sich dem Geiz zu entziehen, Herr! — nicht nur bei Jagdgesellschaften!“  
„Sie brachen —“  
„Aus Erfahrung!“  
„Aus eigener!“  
„Aus eigener! Wie man's nimmt! Eigener und fremder! Ich möchte fast achtzig Jahre hier an der Grenze an Meer! Da geschieht manches, was wo anders nicht geschieht!“

„Sie müßten mir davon erzählen!“  
„Wenn Sie wiederkommen!“  
„Und das werde ich!“  
„Und jetzt? Wollen Sie nicht das Gut bestreiten?“  
„Gleich nach dem Frühstück! Ich komme zu Ihnen und wir gehen dann zusammen!“

„Ich habe mich bereit!“  
Langsam ging Edvard nach dem Hause zurück. Juliane pflichtete Georginen und Nolen im Hausgarten ab. Vor der Südwärde fand er einen eleganten Wagen mit Kutscher. Der Besitzer des Gefährts kam eben aus der Türe und ließ es nach dem Sofa fahren. Edvard wollte an ihm vorbeigehen, aber er blieb stehen.

„Arnstedt!“, sagte er. — Paul Arnstedt aus Bremen!“  
„Edvard von Garthausen! — Willst du!“  
„von Garthausen? Sie sind der Herr, der das Gut hier kaufen will?“

„Ja!“  
„Von den Rechtsanwältinnen Bausen und Smith in Hannover ist meinem zukünftigen Schwiegervater das Angebot gemacht.“  
Garthausen schied.



# Volkswirtschaft

## Achtungsgeldschaften

**Wichtiges Bericht über die Lage der Volkswirtschaft**  
 Die letzten in Berlin (Berliner Börse) abgelehnten Aufstellungen über die Volkswirtschaft sind die folgenden: Das Brutto-Produkt betrug 189,800 Mill. Reichsmark, das Netto-Produkt 169,800 Mill. Reichsmark, das Brutto-Einkommen 189,800 Mill. Reichsmark, das Netto-Einkommen 169,800 Mill. Reichsmark. Die Volkswirtschaft ist im Vergleich mit dem Jahre 1910 um 100% gewachsen. Die Volkswirtschaft ist im Vergleich mit dem Jahre 1910 um 100% gewachsen. Die Volkswirtschaft ist im Vergleich mit dem Jahre 1910 um 100% gewachsen.

in verschiedenen Richtungen der Volkswirtschaft zum Ausdruck gekommen. Die Volkswirtschaft ist im Vergleich mit dem Jahre 1910 um 100% gewachsen. Die Volkswirtschaft ist im Vergleich mit dem Jahre 1910 um 100% gewachsen. Die Volkswirtschaft ist im Vergleich mit dem Jahre 1910 um 100% gewachsen.

	27. Juni	24. Juni
Speiseeis, Viktoriarosen	145-150	145-150
Futterzucker	118-125	118-125
Linolenöl	110-115	108-115
Leinöl	118-125	115-121
Wicken	85-90	85-90
Leinöl, blaues	85-90	85-90
Leinöl, gelbes	85-90	85-90
Sesamöl, alte	77-81	77-81
Sesamöl, neue	77-81	77-81
Vicia villosa	235-245	235-245
Böden	245-250	245-250
Leinöl, blaues	235-250	235-250
Leinöl, gelbes	235-250	235-250
Sesamöl, alte	77-81	77-81
Sesamöl, neue	77-81	77-81
Hirse, in u. ausländische	68-69	67-68
Domstahl	108-110	108-110
Trockenschnitt	108-110	108-110
Trockenmasse	108-110	108-110
Hackselmasse	108-110	108-110
Wiesenhalm	108-110	108-110
Wiesenhalm, lose	108-110	108-110
Kleehalm	108-110	108-110
Stroh, drahtgepresst	191-192	191-192
gebündelt	16-18	16-18
Roggen-Langstroh	16-18	16-18
Roggen-Kurzstroh	16-18	16-18
Möhren, rote	184	184
gelbe und weiße	184	184
Malz, loco Hamburg-Bremen	184	184

**Berliner Metallnotierungen:**  
 Berlin, 27. Juni. Preise für 100 kg in Mark.  
 Raffinierter Kupfer 90-90,75  
 Org.-Hütten-Weichblei 640/650  
 Org.-Hütten-Rohblei 640/650  
 im freien Verkehr 700/725  
 Remittent-Platten-Zink 500/530  
 Org.-Hütten-Aluminium 38-39%  
 (in zerhackten Blöcken)  
 Org.-Hütten-Aluminium 2775  
 draht od. Drahtwaren 2825  
 Zinn (Banca-Strasse-Austral) 4000  
 -1875-1876-1877 4775  
 Hüttenzinn (Banca) 4000  
 Antimon (Regulus) 4500  
 Silber in Barren, ca 800 fl. 728  
 für 1 kg 1170  
 Elektrolytkupfer p. 100 kg 2110  
 Original-Hütten-Kupfer ab oberhalb, Hütte 730/745

Devisen-Notierungen		Berlin, 27. Juni:	
	Geld	Brief	Brief
Amsterd.-Rottd.	2467,50	2472,50	
Brüssel-Anvers	376,90	378,10	
London	1078,10	1079,10	
Kopenhagen	1371,20	1373,80	
Stockholm	1065,50	1069,20	
Lissabon	322,10	323,20	
Paris	372,10	373,20	
Madrid	270,20	271,30	
New-York	74,42	74,58	

Leipziger Notierungen:		Leipzig, den 27. Juni:	
Chemnitz Bankverein	208,-	Leipziger Malzfabrik	400,-
Leipziger Hypothekbank	144,-	Manfelder Kuxe	4000,-
Mitteldeutsche Privatbank	144,-	Oelmitz Kuxe	750,-
Credit-Anstalt für Handelsgewerbe	144,-	Preußischer Staatsschatz	100,-
Glauezer Zuckerfabr.	700,-	Prioritäts-Akt.	100,-
Leipziger Zuckerfabr.	700,-	Rebeckier	270,-
Halle'sche Zuckerfabr.	440,-	do. Vorpommern	110,-
Portland-Zement	124,-	Rudolpher Zuckerfabr.	700,-
Hugo Schneider	380,-	Zementfabrik	320,-
Korbadorfer Zuckerf.	700,-	Sachsenwerk	300,-
Leipziger Kammgarnspinnerei	330,50	Sonderhammer & Stier	600,-
		Störh & Co.	600,-
		Zimmermann, Halle	245,-
		Zimmermann, Chemnitz	250,-

**Berliner Börsenberichte:**  
 Berlin, 27. Juni. Die Börse hat heute einen ruhigen Verlauf genommen. Die Kurse sind im allgemeinen stabil geblieben. Die Volkswirtschaft ist im Vergleich mit dem Jahre 1910 um 100% gewachsen. Die Volkswirtschaft ist im Vergleich mit dem Jahre 1910 um 100% gewachsen. Die Volkswirtschaft ist im Vergleich mit dem Jahre 1910 um 100% gewachsen.

**Berliner Brauereien:**  
 Die Berliner Brauereien haben heute einen ruhigen Verlauf genommen. Die Kurse sind im allgemeinen stabil geblieben. Die Volkswirtschaft ist im Vergleich mit dem Jahre 1910 um 100% gewachsen. Die Volkswirtschaft ist im Vergleich mit dem Jahre 1910 um 100% gewachsen. Die Volkswirtschaft ist im Vergleich mit dem Jahre 1910 um 100% gewachsen.

**Deutsche Eisenbahn-Aktien:**  
 Die Deutsche Eisenbahn-Aktien haben heute einen ruhigen Verlauf genommen. Die Kurse sind im allgemeinen stabil geblieben. Die Volkswirtschaft ist im Vergleich mit dem Jahre 1910 um 100% gewachsen. Die Volkswirtschaft ist im Vergleich mit dem Jahre 1910 um 100% gewachsen. Die Volkswirtschaft ist im Vergleich mit dem Jahre 1910 um 100% gewachsen.

# Berliner Börse vom 27. Juni 1921.

Festverzinsl. Wertpapiere		Kolonialwerte		Auswärtige Brauereien		Industriekonten		Deutsche Eisenbahn-Akt.		D. Klein-u. Straßenb.		Plandirekt.		Schiffahrts-Aktien		Banknoten		Ausländ. festverzinsliche Wertpapiere	
Reichsanleihe 1912	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00
Reichsanleihe 1913	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00
Reichsanleihe 1914	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00
Reichsanleihe 1915	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00
Reichsanleihe 1916	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00
Reichsanleihe 1917	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00
Reichsanleihe 1918	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00
Reichsanleihe 1919	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00
Reichsanleihe 1920	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00
Reichsanleihe 1921	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00